

# Schweizerisches Bundesblatt.

VIII. Jahrg. I.

Nr. 17.

12. April 1856.

---

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.  
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.  
Druck und Expedition der Stämpfli'schen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

---

## B e r i c h t

des

Schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung  
über seine Geschäftsführung im Jahr 1855.

---

Lit.

Der Schweiz. Bundesrath beehrt sich, nach Maßgabe des Art. 90, Ziffer 16 der Bundesverfassung, Ihnen hiermit den Bericht über seine Geschäftsführung im Jahr 1855 zu erstatten.

### Geschäftskreis des politischen Departements.

---

#### A. Auswärtige Verhältnisse.

##### I. Im Allgemeinen.

Gleichwie der letzte Jahresbericht mit einem Blick auf den gewaltigen Kampf beginnt, der damals zwischen europäischen Großmächten sich zu entwickeln anfieng, so müssen wir auch diesmal zunächst der Stellung gedenken, welche der Schweiz mitten in diesen Ereignissen vorbehalten war. Die Besorgnisse über die Möglichkeit der Gefährdung der neutralen Stellung unsers Vaterlandes, welche in jenem Berichte angedeutet waren, hatten sich zwar nicht zu thatsächlichen Gefahren umgestaltet; allein eben so wenig konnte man sie beim Beginn unsers Geschäftsjahres als verschwunden betrachten. Denn hatte sich auch Oesterreich durch den bekannten Dezembervertrag grundsätzlich für die Absichten und Interessen der westlichen Mächte ausgesprochen, und war auch dadurch die Wahrscheinlichkeit von Feindseligkeiten zwischen den beiden uns zunächst umgebenden großen Staaten in weitere Ferne gerückt, so durfte nicht übersehen werden, daß der begonnene Krieg mit immer größern Mitteln und in immer größerem Maßstabe geführt wurde, daß ein neuer Staat, Sardinien, demselben bei-

trat, und daß in Deutschland sich stets verschiedene Tendenzen kund gaben, welche leicht zu größern Spaltungen führen konnten. Bei dieser Sachlage war ein nahes Ende des Kampfes nicht vor auszusehen und eben so wenig, auf welchen Schauplatz derselbe noch verlegt werden dürfte. Mit desto größerer Befriedigung können wir nun auf das abgelaufene Jahr zurückblicken, indem unser Land von jeder unmittelbaren Berührung durch die Kriegsereignisse verschont blieb, und indem seine neutrale Stellung fortwährend von den kriegsführenden Mächten geachtet wurde. Es ist in dieser Hinsicht keine Zumuthung gemacht, keine Anfrage gestellt worden, die auf eine abweichende Tendenz hätte schließen lassen. Freilich mußte dabei auch unser Volk, wie so viele andere, die Rückwirkungen ertragen, welche ein Krieg gewöhnlich in Bezug auf Handel, Industrie und Preise der Lebensmittel hervorbringt.

Die Beziehungen zu den auswärtigen Staaten im Allgemeinen waren so befriedigend, daß wir, mit Ausnahme der gänzlichen Erledigung des österreichisch-teschinischen Konfliktes, wenig Erhebliches zu berichten haben. Sie beschränkten sich größtentheils auf die gewöhnlichen Geschäfte und die hie und da gegenseitig vorkommenden, meist auf Privaten bezüglichen Reklamationen, die kein allgemeines Interesse darbieten. Störungen des freundschaftlichen Verkehrs, ungebührliche Zumuthungen, drohende Konflikte sind nicht vorgekommen, und sogar über das Flüchtlingswesen und die Fremdenpolizei mußte im Laufe des Berichtsjahres keine erwähnenswerthe Korrespondenz mit dem Auslande geführt werden, so daß wir diesen Gegenstand, der sonst einen stehenden Abschnitt auch im Berichte des politischen Departements bildete, diesmal hier mit Stillschweigen übergehen können.

### III. Geschäftsverkehr mit einzelnen Staaten.

#### 1. Oesterreich.

Zu den Beziehungen mit einzelnen Staaten übergehend, erwähnen wir vorerst den Konflikt mit Oesterreich, der schon seit zwei Jahren den wesentlichsten Bestandtheil dieses Berichtes ausmachte. Es ist bekannt, daß im Sommer 1854 der militärische Blokus aufgehoben, und daß somit der Verkehr für die Reisenden und für die Waarentransporte geöffnet ward. Auch für die Tessiner wurde allmählig der Gränzverkehr, besonders mit Hinsicht auf ihre in der Lombardie liegenden Grundstücke, erleichtert; immerhin blieb ihnen aber noch ein längerer Aufenthalt in dort verboten oder wenigstens nur ausnahmsweise gestattet, bis der Streit über die Ausweisung der Kapuziner ebenfalls seine Erledigung gefunden hatte. Nachdem die österreichische Regierung am 31. Oktober 1854 eröffnet hatte, daß sie geneigt sei, den Streitgegenstand auf dem Wege einer Konferenz in Mailand behandeln zu lassen, was von Tessin sehr bereitwillig aufgenommen wurde, übertrug uns der dortige Große Rath gegen Ende Novembers eine allgemeine Vollmacht, den Streit mit Oesterreich zu erledigen. Obwol wir die Hoffnungen eines günstigen Erfolges, die damals im Tessin lebhaft

waren, keineswegs theilen konnten, so glaubten wir gleichwol uns dem Auftrag nicht entziehen zu können, weil der Kanton nach Art. 10 der Bundesverfassung berechtigt war, zum Abschluß eines Vertrages mit einer auswärtigen Regierung und zur Behandlung einer internationalen Streitfrage unsere Mitwirkung in Anspruch zu nehmen, und weil es nach allen Antecedentien überhaupt in unserer Stellung lag, kein ehrenhaftes Mittel unversucht zu lassen, um den Streit zu beendigen. In der Beschickung einer Konferenz zu Mailand konnten wir nun nichts Unehrenhaftes erblicken, nachdem die österreichische Regierung durch das Fallenlassen früherer Zumuthungen in Flüchtlingssachen und durch Aufhebung des militärischen Blokus ein Entgegenkommen beurfundet hatte. Wir nahmen daher die vom Großen Rathe Tessins. und übertragene Vollmacht an, jedoch mit der Klausel, die Resultate der Konferenz gutfindendenfalls seiner weitem Verfügung anheim zu stellen. Als Abgeordnete wurden gewählt die Herren Nationalrath Sidler und Ingenieur von Beroldingen, letzterer im Einverständniß mit der Regierung von Tessin. In der Instruktion, welche ihnen mitgegeben wurde, war ihre rechtliche Stellung dahin normirt, daß sie als Abgeordnete des Bundesrathes aufzutreten haben, welche hinwiederum kraft Art. 10 der Bundesverfassung und kraft der Vollmacht des Großen Rathes von Tessin diesen Kanton vertrete. Im Uebrigen gieng die Instruktion dahin: „Die Herren Delegirten werden auf die enorme Verschiedenheit des Standpunktes hinweisen, in welchem sich die Kapuziner-Ausweisung vor und nach der in keinem Verhältnisse stehenden Repressalie befand; sie werden demgemäß die rechtlichen politisch und moralischen Gründe geltend machen, welche unter diesen Umständen einem weitem Entschädigungsbegehren Oesterreichs entgegenstehen; sie werden auch die Frage der Entschädigung der Tessiner aufwerfen und eventuell sie wenigstens als Kompensation geltend machen; überhaupt werden die Herren Delegirten unter möglichst günstigen Bedingungen die Wiederherstellung des früheren Zustandes mit Beförderung auszuwirken trachten, und sich über die Resultate der Besprechung die Ratifikation ihrer Kommittenten vorbehalten.“ — Obwol die Herren Delegirten in mehrfachen, einläßlichen Konferenzen ihren Auftrag nach besten Kräften und in anerkennungswerther Weise erfüllten, so beharrte man doch von Seite Oesterreichs längere Zeit hindurch auf so hochgestellten Forderungen, nämlich zunächst auf Wiederberufung der ausgewiesenen Kapuziner, sodann auf lebenslänglicher Pension zu 300 Gulden nebst freier Wohnung, und endlich auf einer Aversalsumme von circa 300,000 Franken, daß die Abberufung der Delegation hierorts so viel als beschlossen war. Da indessen weitere Instruktionen von Tessin aus eingiengen und auch der österreichische Herr Abgeordnete seine Forderung zu reduzieren begann, so wurden die Unterhandlungen fortgesetzt, bis am 18. März ein Vertrag zu Stande kam, wodurch der Kanton Tessin verpflichtet wurde, als Entschädigung für die ausgewiesenen Kapuziner die Aversalsumme von Fr. 115,000 in drei Zahlungen innerhalb zwei Jahren zu leisten, wogegen sich hinwiederum Oesterreich verpflichtete, zwei Wochen nach Auswechs-

lung der Ratifikationen den Tessinern wieder wie früher Aufenthalt und Niederlassung zu gestatten. Obwol uns dieses Resultat der Verhandlungen nicht unerwartet war, und ein besserer Erfolg uns als unmöglich erschienen war, namentlich seitdem der Große Rath von Tessin in öffentlicher Diskussion (November 1854) unverholen zu erkennen gegeben hatte, daß der Streitgegenstand um jeden Preis erledigt sein müsse, so glaubten wir es gleichwol nicht auf uns nehmen zu können, den Vertrag zu ratifiziren. Wir verlangten daher eine bestimmte Entschließung des Großen Rathes von Tessin, der uns in Folge dessen beauftragte, die Ratifikation vorzunehmen. Wir genehmigten daher den Vertrag „Namens und aus speziellem Auftrag des Großen Rathes von Tessin,“ und ließen sofort durch unsern Geschäftsträger in Wien die Ratifikationen auswechseln, \*) worauf dann ohne weitere Zögerung der frühere Zustand wieder hergestellt wurde.

Ueber den nunmehr beendigten Konflikt in seinem ganzen Umfange und seiner ganzen Bedeutung glauben wir nun nicht weiter eintreten zu sollen, nachdem wir schon mehrfache einläßliche Berichte erstattet und den Notenwechsel mit der k. k. österreichischen Regierung publizirt haben. Doch können wir nicht umhin, noch einen kurzen Blick auf das Resultat zu werfen. Man erinnert sich, daß in Folge zwei ganz verschiedener Thatsachen zweierlei Beschwerden vorgebracht und daß diese mit zwei Maßregeln, die besonders schwer auf dem Kanton Tessin lasteten, begleitet wurden. Die eine Thatsache ist die von der Regierung dieses Kantons verfügte Ausweisung der lombardischen Kapuziner, wodurch sich die österreichische Regierung für berechtigt hielt, alle Tessiner aus der Lombardie auszuweisen. Die Eidgenossenschaft und der Kanton Tessin verzichteten von Anfang an darauf, eine gleiche Repressalie auf eben so viele in der Schweiz wohnende unschuldige österreichische Unterthanen anzuwenden; sie hofften vielmehr, daß das Gewicht der Gründe die österreichische Regierung bestimmen werde, jene Ausweisung mit Beförderung zurück zu nehmen und über die Ausweisung der Kapuziner zu einem billigen Abkommen Hand zu bieten, zumal Tessin schon von Anfang an eine Entschädigung anerbieten hatte. Allein diese Hoffnung gieng nicht in Erfüllung. Die österreichische Regierung hielt die Behauptung fest, daß sie zu der Repressalie berechtigt gewesen sei, mithin keine Entschädigung zu leisten habe, daß vielmehr Tessin eine solche bezahlen müsse. Wir haben gesehen, in welchem Umfange dieselbe am Ende erfolgte und finden das Resultat weder gerecht noch befriedigend. Dieselbe Ansicht herrscht gewiß auch im Tessin; allein nach dem zweijährigen enormen Druke, der in Folge jener Repressalie auf dem Kanton lastete, und nach Erschöpfung aller Mittel blieb demselben nur die Wahl, entweder diesen Zustand noch fort dauern zu lassen, oder eine weit größere Entschädigung zu leisten, als er anfänglich freiwillig leisten wollte. Die ausgewiesenen Tessiner aber hat die Humanität des

\*) S. eig. Gesetzsammlung, Band V, Seite 87—91.

Schweizerischen Volkes und der obersten Bundesbehörden nach Kräften zu entschädigen getrachtet.

Ein erfreulicheres Bild bietet der Ausgang des zweiten Streitpunktes dar. Die im Februar 1853 in Mailand stattgefundene Insurrektion veranlaßte die österreichische Regierung zu schweren Anklagen über Verletzung völkerrechtlicher Beziehungen und zu Forderungen, deren Gewährung wir als unvereinbar mit dem Rechte und der Würde eines selbstständigen Staates erklären mußten. So wurde unter Anderm der Schweiz die Zumuthung gemacht, daß die ausnahmsweise im Tessin geduldeten Flüchtlinge entfernt, daß überhaupt keine politischen Flüchtlinge in den Gränzkantonen Graubünden und Tessin geduldet und jedenfalls eine Ausnahme von dieser Regel ohne die Zustimmung der kaiserlichen Regierung nicht gestattet werde, so wie endlich, daß dieselbe eine wirksame Kontrolle in Anspruch nehme, über deren Modalitäten sie mit dem Bundesrathe näher einzutreten bereit sei. Alle diese Zumuthungen wurden und blieben abgelehnt, und es gelang uns endlich, die kais. Regierung durch die von uns erteilten Aufschlüsse und Zusicherungen zu überzeugen, daß die schweizerischen Behörden den Willen und die Kraft haben, dasjenige gewissenhaft zu erfüllen, was nach völkerrechtlichen Grundsätzen von ihnen gefordert werden könne. Der militärische Blokus wurde daher im Juni 1854 aufgehoben.

Nach Beseitigung dieser Anstände und Wiederherstellung des guten Einvernehmens wurde die schon seit längerer Zeit angeregte Unterhandlung eines neuen Auslieferungsvertrages zwischen Oesterreich und der Schweiz wieder aufgenommen. Es ist derselbe Ihnen in der letztjährigen Sitzung mit einem besondern Vortrage einbegleitet und von Ihnen genehmigt worden.\*)

## 2. Frankreich.

Obwol der Geschäftsverkehr mit Frankreich, wie immer, sehr umfangreich war, so bezog sich derselbe meistens auf Verhältnisse einzelner Angehöriger des einen oder andern Staates, oder auf andere Spezialitäten, die kein allgemeines Interesse darbieten; und wenn auch nicht jedes Geschäft sofort seinen Abschluß fand, sondern bisweilen abweichende Ansichten sich geltend machten, so betrafen diese nicht sowol bedeutungsvolle Grundsätze, sondern vielmehr die thatsächlichen Voraussetzungen, auf welche die bestehenden Vertragsbestimmungen angewendet werden sollten. Einiges Interesse mag indessen für die westlichen Gränzkantone folgender Fall darbieten. Die französische Gesandtschaft beschwerte sich darüber, daß aus einem Gränzkanton eine angebliche Französin ohne Schriften und ohne vorherige Anzeige nach Frankreich ausgewiesen worden sei. Es wurde dabei die Ansicht geltend gemacht, daß dieses Verfahren unzulässig sei, indem man nicht Personen von zweifelhafter Herkunft einem Nachbarstaate

\*) S eidg. Gesesammlung Bd. V, S. 187—197.

ohne weiters zugeschoben könne, sondern dieselben entweder mit den erforderlichen Ausweisschriften versehen oder zuerst eine Mittheilung darüber machen müsse. Da wir früher schon wiederholt dieselbe Beschwerde Frankreich gegenüber zu führen hatten, indem die französische Gränzpolizei Vagabunden von unbekannter oder wenigstens nicht schweizerischer Herkunft mit Laufpässen auf Schweizergebiet hinübertrieb, so konnten wir die geäußerten Ansichten nur acceptiren. Wir machten daher den westlichen Gränzkantonen die erforderliche Mittheilung und sprachen der französischen Gesandtschaft gegenüber die Erwartung aus, daß auch dortseits in gleichem Sinne künftig gehandelt werde.

Noch verdient ein Fall, betreffend Verlust des französischen Staatsbürgerrechts zur Kenntniß und Beachtung der kantonalen Behörden gebracht zu werden. Das französische Gesetz knüpft diesen Verlust an den nicht autorisirten Eintritt in fremden Militärdienst und an die nicht autorisirte Uebernahme eines öffentlichen Amtes, das durch eine fremde Regierung einem Franzosen übertragen wird. Dieses wurde hierorts nur auf eigentliche Beamtungen und auf eigentlichen Militärdienst bezogen; allein in Frankreich scheint es auf alle, auch ganz untergeordnete Anstellungen und Dienststellen bezogen zu werden. So wurde einem Franzosen die Anerkennung seines Staatsbürgerrechts verweigert, weil er eine Zeit lang in dem Polizeikorps eines Kantons gedient hatte. Es ist daher mit jeder Anstellung eines Franzosen in irgend welchem öffentlichen Dienste die Gefahr der Heimathlosigkeit verbunden. Es dürfte indessen zu empfehlen sein, auch bei Anstellung anderer Fremden mit Umsicht zu verfahren, da in vielen Staaten der Eintritt in fremden Staatsdienst den Verlust des Bürgerrechts zur Folge hat. Wir bezwecken dabei in keiner Weise, der Verwendung tüchtiger fremder Kräfte besonders bei wichtigen Stellen, wie zum Beispiel Professuren, entgegen zu wirken, glauben jedoch, daß in Bezug auf untergeordnete Anstellungen das Erwähnte der Beachtung werth sei.

### 3. England.

Mit Bezug auf Großbritannien und als Beweis fortdauernder erfreulicher Beziehungen zu diesem Staate haben wir den im Laufe des Berichtsjahres unterhandelten und abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrag zu erwähnen, der von Ihnen in der letzten außerordentlichen Sitzung die Genehmigung erhielt. \*)

Die großbritannische Regierung hat uns jeweilen Kenntniß gegeben von den außerordentlichen, auf den Verkehr bezüglichen Maßregeln, welche sie in Folge der Kriegführung zu ergreifen veranlaßt war und die sich auf Blokaden, Kriegskontribunde, Verbot der Ausfuhr gewisser Waaren u. s. w. bezogen. Diese Mittheilungen wurden seiner Zeit im Interesse des Handelsstandes publizirt. Wir können hier noch mit Befriedigung erwähnen, daß ungeachtet des Verbotes der Salpeterausfuhr, der Bedarf für die eidgenössische Pulverfabrikation fortwährend verabsolgt wurde.

\*) Gesesammlung Bd. V, S. 269.

In verschiedenen Fällen wurden wir ersucht, die Vermittlung der großbritannischen Gesandtschaft behufs der Insinuation von Aktenstücken civilrechtlichen Inhalts an Einwohner Englands in Anspruch zu nehmen. Diese Vermittlung mußte aber abgelehnt werden, weil nach den dortigen Justizeinrichtungen in solchen Angelegenheiten gesetzliche Formalitäten zu erfüllen sind, mit welchen sich die Regierung nicht befassen kann. Man hat daher Jemanden in England für dergleichen Berrichtungen zu bevollmächtigen.

#### 4. Sardinien.

Mit Sardinien wurde eine Auslegung der Artikel 5 und 6 des Staatsvertrages vom 28. April 1843 über Auslieferung der Verbrecher vereinbart, nach welcher bei Rogatorien in Strassachen gegenseitig keinerlei Gebühren oder Auslagen angerechnet, dagegen die Zeugen, welche von ihrem Lande aus vor den Behörden des andern Staates erscheinen müssen, von dem letztern entschädigt werden. Nachdem die Kantone, welche seiner Zeit jenem Staatsvertrag beigetreten waren, ihre Zustimmung erteilt hatten, wurde mit der k. sardinischen Gesandtschaft eine Erklärung ausgetauscht und in die eidg. Gesetzsammlung (Bd. V, S. 128) aufgenommen. Ungefähr gleichzeitig wurde auch behufs wirksamerer Verfolgung flüchtiger Verbrecher ein direkter Austausch der Signalemente angeordnet.

Gern hätten wir auch ein einfacheres Verfahren bei Rogatorien in Civilsachen gewünscht. Es ist sonst zwischen vielen Staaten üblich, daß solche Zuschriften entweder von dem requirirenden Gerichte direkt an das requirirte gerichtet oder auf diplomatischem Wege mitgetheilt und von der betreffenden Regierung ohne weiters besorgt werden. Nach einer Mittheilung der sardinischen Gesandtschaft sind aber dort folgende Formalitäten zu erfüllen:

1. Die an ein sardinisches Gericht adressirten Rogatorien müssen begleitet sein von einem Gesuche der Kantonsregierung oder der obern Gerichtsbehörde, adressirt an das Appellationsgericht der betreffenden Provinz.
2. Diese Akten müssen einem bei diesem Appellationsgerichte funktionirenden Prokurator übersandt und von ihm bei dieser Behörde begleitet werden.
3. Es müssen die dießfälligen Gebühren bezahlt werden.

Wie weitläufig und schwierig dieses Verfahren ist, bedarf wol keines Beweises; denn unsere Gerichte werden oft in Verlegenheit sein, den kompetenten Appellationshof, noch weit mehr aber die Adresse eines bei ihm funktionirenden Anwaltes zu kennen. Unsern dießfälligen Vorstellungen konnte mit Rücksicht auf die dortseitige Gesetzgebung über Civilprozeß nicht entsprochen werden. Es wird daher manchen schweizerischen Gerichten nichts anderes übrig bleiben, als die fraglichen Akten an den schweizerischen Generalkonsul in Turin zu senden, mit dem Gesuch, die Adressen auszufüllen und an ihre Bestimmung zu versenden.

Eine vielfache, noch jetzt nicht ganz ausgetragene Korrespondenz wurde über den Gränzverkehr mit Vieh gepflogen. Wiederholt beschwerte sich die sardinische Gesandtschaft darüber, daß die Kantone Waadt und Wallis eine fast permanente Viehsperre gegen Savoyen angeordnet haben, und zwar auch dann, wenn keine Spuren einer ansteckenden Krankheit vorhanden seien, welches Verfahren mit den Grundsätzen des freien Verkehrs und des Staatsvertrages vom Jahr 1851 im Widerspruch stehe. Die genannten Kantone dagegen behaupten, zu außerordentlichen Maßregeln gezwungen zu sein, weil sie schon oft die kostspielige Erfahrung gemacht haben, daß jedesmal die gefährlichste Viehseuche aus Savoyen eingeschleppt worden sei, weil dort keine irgendwie genügende Gesundheitspolizei bestehe oder gehandhabt werde, und weil auch ein ganz befriedigender Sanitätszustand einzelner angrenzender Ortschaften oder Thäler gar keine Garantie darbiete, indem es an jeder Kontrolle über Herkunft und Identität des einzuführenden Viehes mangle. Wir haben bei dieser Sachlage die sardinische Gesandtschaft aufmerksam gemacht auf die außerordentliche Gefahr, welcher unsere Gränzkantone ausgesetzt seien, so wie auf die strengen polizeilichen Vorschriften, welche in der Schweiz in dieser Hinsicht bestehen; wir haben ferner die Ansicht ausgesprochen, daß die betreffenden Kantone jedenfalls befugt sein müssen, dem Ausland gegenüber die nämlichen polizeilichen Schutzmaßregeln anzuwenden, welche sich die schweizerischen Kantone unter sich gefallen lassen müssen, und wir haben sodann die Erwartung ausgesprochen, daß uns die dortseitigen polizeilichen Einrichtungen mitgetheilt werden, um deren Wirkung und Tragweite beurtheilen zu können.

### 5. Großherzogthum Baden.

Nachdem in unserm letztern Jahresberichte unerfreuliche Anstände mit dem benachbarten Großherzogthum Baden als erledigt bezeichnet werden konnten, ist nunmehr ein ziemlich alter Streitgegenstand zwischen diesem Staate und einigen Gränzkantonen in eine neue Phase getreten, die wo möglich noch mehr Verwicklung in die Sache bringt. Als um das Jahr 1836 thurgauische Klöster unter Staatsadministration gestellt wurden, ließ die großherzogliche Regierung alles in Baden liegende Vermögen dieser Klöster mit Sequester belegen, in der Absicht und aus dem angeblichen Rechtsgrunde, eventuelle Heimfallsrechte an diesen Gütern zu sichern. Die Maßregel wurde auch auf die in Baden gelegenen Güter des zürcherischen Klosters Rheinau ausgedehnt. Thurgau ergriff hierauf Repressalien durch Sequestration von Gütern oder Gefällen badiſcher Domainen und Stifter. Weder die damaligen, noch spätere Verhandlungen konnten den Schritt schlichten, und so dauerte dieser Zustand fort. In neuester Zeit gieng aber Baden noch weiter, und ließ die Gefälle aargauischer Stifter, die nicht aufgehoben sind, ebenfalls sequestriren. Dieses hatte natürlich neue Reklamationen von unserer Seite zur Folge, die zur Zeit noch nicht erledigt

sind, indem Baden diese Maßregeln mit der thurgauischen Sequestration motivirte, die vor allem aufgehoben werden müsse. Wir haben nun letztes Jahr Konferenzen vorgeschlagen, um diese ganze Angelegenheit, betreffend alle drei Kantone, in Verbindung mit andern Gegenständen, nämlich einem schon früher projektirten Freizügigkeitsvertrage und einer Beschwerde Badens über Militärsteuern, wo möglich auf dem Wege der Uebereinkunft zu erledigen. Es ist jedoch bis jetzt unser Vorschlag noch ohne einläßliche Erwiderung geblieben.

Hinwieder hat die großherzogliche Gesandtschaft die Anregung gemacht, bestimmte vertragsmäßige Normen aufzustellen über die Verpflichtung zur Uebernahme von Ausgewiesenen oder solchen Personen, welche nirgends ein anerkanntes oder erweisliches Heimathsrecht haben, und zwar auf Grundlage eines ähnlichen Vertrages, der zwischen einer Anzahl von deutschen Staaten besteht. Wir haben den Vorschlag den Regierungen der an Baden gränzenden Kantone, die dabei vorzugsweise betheiligt erscheinen, mitgetheilt und werden nun, da dieselben uns ihre Ansichten eröffnet haben, ihn in nähere Erwägung ziehen.

#### 6. Belgien und Parma.

Durch Vermittlung ihrer Konsulate in der Schweiz haben die Regierungen von Belgien und Parma eröffnen lassen, daß in ihren Staaten Fremde, welche in Unglück und Noth gerathen, unterstützt werden, besonders wenn in deren Heimath Gegenrecht gehalten werde; sie wünschen daher mit der Schweiz in ein dießfälliges Vertragsverhältniß zu treten. Wir haben diese Eröffnungen den sämtlichen Kantonsregierungen mitgetheilt und um Aufschluß darüber ersucht, auf welche Weise nothleidenden Fremden gegenüber verfahren werde. Aus den Antworten gieng hervor, daß überall, wenn auch nicht in gleichem Maß und Umfang, in solchen Fällen nach besten Kräften den Forderungen der Humanität entsprochen werde. Mit Rücksicht darauf, daß unter solchen Umständen die gewünschte Reciprocität faktisch vorhanden ist, daß ferner förmliche Staatsverträge mit ziemlichen Weitläufigkeiten verbunden sind, zumal wenn die Kompetenz des Bundes in Frage gestellt werden könnte, haben wir die Aufschlüsse über das in den schweizerischen Kantonen übliche Verfahren den Regierungen von Belgien und Parma mitgetheilt und den Wunsch ausgesprochen, daß dieselben als genügender Beweis der schweizerischer Seits vorhandenen Reciprocität betrachtet werden, und daß man daher die Unterstützung der gegenseitigen Angehörigen als *modus vivendi* fort dauern lassen möchte. Der Rückantwort der betreffenden Konsulate glauben wir entnehmen zu dürfen, daß ihre Regierungen damit einverstanden seien.

#### 7. Rom.

Wie es etwa früher schon der Fall war, so hat auch im Laufe des letzten Jahres der Herr Geschäftsträger des päpstlichen Stuhls mehrere Beschwerden und Protestationen eingesandt gegen verschiedene kirchlich=staats=

rechtliche Gesetze und Verordnungen, welche in einigen Kantonen, ganz besonders aber im Kanton Tessin, erlassen wurden. Obwohl es kaum zweifelhaft sein dürfte, in welchem Sinne diese Beschwerden, namentlich so weit sie auf Art. 44 der Bundesverfassung begründet werden, vom Standpunkt des Bundes aus zu beantworten sind, haben wir uns vor der Hand darauf beschränkt, jene Beschwerden den betreffenden Kantonsregierungen zur Kenntnissnahme und Rückäußerung ihrer Ansichten mitzutheilen. Wir glaubten dies um so eher einstweilen thun zu sollen, als wir wußten, daß hinwieder vom Kanton Tessin Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle über Trennung vom Bisthum Como beabsichtigt werden. Gegen Ende des Jahres hat uns dann die Regierung von Tessin wirklich ersucht, im Sinne der erwähnten Trennung theils mit dem päpstlichen Stuhle, theils mit der k. k. österreichischen Regierung wegen der Temporalien der lombardischen Bischöfe Unterhandlungen einzuleiten. Die weitere Entwicklung dieser sehr wichtigen Angelegenheit wird dem künftigen Geschäftsberichte anheim fallen.

### 8. Uebrige europäische Staaten.

Der Geschäftsverkehr mit den übrigen europäischen Staaten, in der üblichen Weise und mit gegenseitiger Gefälligkeit und Zuvorkommenheit gepflogen, bietet keinen Stoff zu Mittheilungen von allgemeinerem Interesse dar.

### 9. Vereinstaaaten Nordamerika's.

Es ist Ihnen bekannt, daß und mit welchen Modifikationen der mit den Vereinstaaaten Nordamerika's abgeschlossene Vertrag über Niederlassung, Handel und Auslieferung von Verbrechern ratifizirt wurde, und wir haben daher nur noch zu bemerken, daß die Auswechslung der Ratifikationen im November vorigen Jahres durch den schweizerischen Generalkonsul in Washington und den dortigen Staatssekretär der auswärtigen Angelegenheiten vorgenommen wurde,\*) und daß somit der Vertrag in Kraft getreten ist.

Aus dem Geschäftsverkehr mit dem Herrn Minister-Residenten der Vereinstaaaten glauben wir nachfolgende Momente hervorheben zu sollen.

Auf dem ungewöhnlichen Wege offizieller Mittheilung durch einen in der Schweiz residirenden amerikanischen Consul vernahmen wir, daß in den Vereinstaaaten die Einwanderung ganz armer und hilfloser, arbeitsunfähiger Schweizer Aufsehen erzeuge, und daß die Gesetzgebung im Begriff stehe, die erforderlichen Maßregeln im Sinne der Beschränkung der Einwanderung zu ergreifen. Wir theilten diese Anzeige sofort dem Herrn Gesandten der Vereinstaaaten mit, indem wir uns anerböten, zur Beseitigung allfälliger Uebelstände der hierseitigen Auswanderung ernstlich mit-

\*) S. ebdg. Gesefzsammlung Bb. V, S. 228.

zuwirken, dagegen aber die Erwartung aussprachen, daß keine unbillige Erschwerung der Einwanderung angeordnet und allfällige Verordnungen uns rechtzeitig zur Kenntniß gebracht werden. Sofort richteten wir ein Cirkular an sämtliche Kantonsregierungen, worin wir sie über den Grund oder Angrund der Beschwerde um Aufschluß ersuchten und auf die Nothwendigkeit hinwiesen, den Vereinststaaten keine gerechte Ursache zu Beschwerden an die Hand zu geben. Aus den erhaltenen Aufschlüssen ergab es sich, daß jedenfalls bedeutende Uebertreibungen des wahren Sachverhalts im Spiele waren, und daß die Kantonsregierungen Zusicherungen ertheilten, welche geeignet sein mußten, die Vereinststaaten über die schweizerische Einwanderung zu beruhigen. Wir sind dem Herrn Gesandten die Anerkennung schuldig, daß er auf Grundlage der von uns erhaltenen Aufschlüsse nicht nur bei seiner Regierung, sondern auch in der Presse der Vereinststaaten unrichtigen und nachtheiligen Urtheilen über die schweizerische Einwanderung entgegen trat. Seither wurde von einer Erschwerung der Einwanderung nichts mehr vernommen. Es muß aber unter diesen Umständen für die Schweiz eine Ehrensache sein, den ertheilten Zusicherungen in loyaler Weiser nachzukommen.

Die Gesandtschaft der Vereinststaaten befand sich im Falle, wegen der Wegweisung eines amerikanischen Bürgers, ehemaligen badischen Flüchtlings, zu interveniren. Diese in Basel verfügte Wegweisung hatte an sich keine Bedeutung, weil die Maßregel suspendirt blieb und die betreffende Person wieder nach Amerika abreiste, ehe eine definitive Entscheidung gefaßt war; allein diese Fälle können sich wiederholen und zu schwierigeren Fragen Veranlassung geben. Es kann wol keinem Zweifel unterliegen, daß solche Personen, ihrer frühern Heimath gegenüber, politische Flüchtlinge bleiben, da sie ohne Gefahr nicht dahin gehen können; auf der andern Seite aber ist es einleuchtend, daß ihr Verhältniß zu dem, Aufenthalt oder Asyl gewährenden Staate ein anderer geworden ist, indem ein Bürger Amerika's nicht dasselbe Interesse hat, auf seine ehemalige Heimath in der Weise einzuwirken, wie dieses der gleichsam heimatlose Flüchtling bisweilen thun mag. Allein diese Voraussetzung hat jedenfalls ihre Ausnahmen, und wir haben leider schon die Erfahrung gemacht, daß ehemalige politische Flüchtlinge in die Schweiz zurückgekommen sind, um unter dem Schutze ihrer neuen Eigenschaft als Bürger Amerika's oder wenigstens als Bürgerrichts-Aspiranten ihre frühern politischen Umtriebe wieder fortzusetzen. Bei dieser Sachlage hielten wir dafür, daß die Frage des Aufenthalts solcher Leute in der Schweiz von der Persönlichkeit und dem Verhalten derselben abhänge, und daher in einzelnen Fällen zu entscheiden sei. Wir haben auch alle Ursache zu glauben, daß die Regierung der Vereinststaaten mit unserer Ansicht einverstanden sei.

Die Verwendung der Gesandtschaft bezog sich mitunter auch auf solche Personen, welche noch nicht Bürger der Vereinststaaten waren, jedoch sich dort einige Zeit aufgehalten und vor Behörde erklärt hatten, das Bürgerrecht erwerben zu wollen. In dieser Hinsicht glaubten wir der Gesandt-

schaft kein Recht der Intervention anerkennen, sondern ihrer Empfehlung nur in so weit Rechnung tragen zu dürfen, als es im Sinne von bons offices unter Umständen möglich war.

### III. Gränzverhältnisse.

Im Dezember 1854 haben Sie uns den Auftrag ertheilt, auf eine vollständige Gränzberichtigung hinzuwirken. Wir suchten uns durch ein Kreis Schreiben an sämtliche Gränzkantone zuerst Kenntniß darüber zu verschaffen, ob außer den uns schon bekannten streitigen Punkten noch andere vorhanden seien. Es ergab sich hiebei, daß nur noch ein ganz unbedeutender Anstand auf der zürcherisch-badischen Gränze angemeldet wurde, der nun mit dem bereits bekannten, im Bodensee bei Konstanz bei der großh. Regierung von Baden, behufs Ausgleichung, in Anregung gebracht werden soll. Die übrigen beziehen sich auf die Kantone Graubünden, Tessin, Wallis und Waadt. In Bezug auf Graubünden drangen wir auf Einsendung der sachbezüglichen Urkunden und gewärtigen nach Eingang derselben den Bericht der Kommission, welche seiner Zeit die streitigen Lokalitäten untersucht hatte. An der tessinisch-lombardischen Gränze sind sechs verschiedene Punkte streitig, welche jedoch, so weit wir sie aus den vorliegenden Akten und Plänen beurtheilen können, nur eine untergeordnete und auf die betreffenden Gemeinden beschränkte Bedeutung haben und um so leichter eine befriedigende Lösung finden dürften, als früher schon von österreichischer Seite Vergleichsvorschläge gemacht wurden. Wir haben nun einen Kommissär beauftragt, theils auf der Lokalität, theils bei der Regierung Tessins die noch erforderlichen Aufschlüsse zu sammeln, und werden sodann nicht zögern, auf eine möglichst befriedigende Lösung dieser Differenzen hinzuwirken. Zwischen Wallis und Savoyen ist die Gränze nur an einer Stelle unbestimmt, und die sardinische Regierung hat in Folge unserer Verwendung versprochen, das Erforderliche vorzubereiten, um im nächsten Sommer die Gränzberichtigung vornehmen zu können. In der Waadt endlich handelt es sich immer noch um das Dappenthal. Im letzten Jahresbericht wurde Ihnen mitgetheilt, daß hierüber Verhandlungen zwischen der französischen Gesandtschaft und hierseitige Abgeordneten statt fanden, die jedoch zu keinem Abschlusse führten. Da wir diesen Gegenstand nur bei vollständig besetzter Behörde behandeln und weitere Beschlüsse fassen wollten, so mußten wir ihn längere Zeit auf sich beruhen lassen. Er wurde seither wieder in dem Sinn an Hand genommen, mit Waadt eine gemeinsame Grundlage allfälliger Vergleichsvorschläge festzustellen. Sollte dieses auf Schwierigkeiten stoßen oder eine solche Grundlage bei der französischen Regierung nicht Eingang finden und dadurch eine definitive Entscheidung neuerdings in die Ferne gerückt werden, so werden wir uns möglichst bestreben, wenigstens einen *modus vivendi* zu erzwicken, um den bisweilen eintretenden Kollisionen vorzubeugen.

#### IV. Diplomatische Vertretung im Auslande.

Aus den Gründen, welche wir Ihnen im letzten Geschäftsberichte mittheilten, blieb die diplomatische Vertretung der Schweiz im Auslande unverändert. Wir beabsichtigen jedoch, Ihnen über allfällige Modifikationen einen besondern Bericht in der ordentlichen Sitzung dieses Jahres vorzutragen.

#### V. Diplomatisches Personal in der Schweiz.

Der bisherige Herr Geschäftsträger von Oesterreich, Freiherr von Rübed, wurde in der Eigenschaft als Ministerresident akkreditirt.

Der seit langen Jahren bei der Eidgenossenschaft beglaubigte außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Rußlands, Herr Baron von Krudener, erhielt von dem russischen Thronfolger, Kaiser Alexander II., ein neues Kreditiv und verlegte seine Residenz wieder in die Schweiz. Eine Bemerkung, die wir über die Form des Kreditivs zu machen hatten, wurde von dem Herrn Gesandten durch die schriftliche Erklärung beseitigt, daß die kais. russische Regierung die neue Bundesform anerkenne, welche sich die Schweiz nach 1847 gegeben habe.

An die Stelle des bisherigen bayerischen Gesandten, Herrn von Berger, trat Herr Baron von Malzen, als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister.

In dem Personal der fremden Konsulate haben sich folgende Veränderungen zugetragen:

Herr Wölflin in Zürich, Vizekonsul von Mexiko, zeigte seine Entlassung an. Das Crequatur erhielten: Herr Guimaraens, als Generalkonsul von Brasilien; Herr Michaud, als Generalkonsul von Sardinien; Herr Bolton, als Consul der Vereinigten Staaten Nordamerika's, und Herr Gaussen-Huber, als Consul von Portugal. Herr Guimaraens residirt in Bern, die übrigen in Genf.

#### B. Innere Verhältnisse.

Die innere Ruhe und Ordnung blieb leider nicht ganz ungestört, da im Februar im Kanton Tessin bekanntlich Unruhen ausbrachen, die einen ernsten Charakter anzunehmen drohten. Man weiß von den Wahlen her, welche im Oktober 1854 statt fanden, wie das Land durch heftige Parteidämpfe zerrissen war und wie schwer es hielt, das Ansehen der Behörden geltend zu machen. Diese Stimmung zog sich in's Jahr 1855 hinüber und äußerte sich selbst durch einzelne kleinere Aufstände. Wir sahen uns daher veranlaßt, den auf Urlaub befindlichen eidg. Kommissär, Herrn Obersten Bourgeois, wieder nach Tessin zu senden. Bald darauf fand in Locarno die bekannte Lödtung DeGiorgi's statt und in Folge derselben eine massenhafte Erhebung des Volkes. Es wäre nun hier am Platze, den Gang dieser Ereignisse darzustellen bis zu der Rekonstitution des Kantons und der Wiederkehr des ganz gesetzlichen Zustandes; allein wir glauben hievon Umgang nehmen zu sollen, weil Ihnen diese Ereignis-

nisse vollständig bekannt wurden, theils durch unsern Bericht über die revidirten Verfassungsartikel Tessins und über die kantonalen Wahlen, theils durch einen umfassenden Bericht des Herrn eidg. Kommissärs, welchen Bericht die Kommission des Nationalraths, welche die Wahlen vom 11. März 1855 zu prüfen hatte, abdrucken ließ. \*) Es bleibt uns daher nur übrig, Ihnen die Stellung zu bezeichnen, die wir eingenommen hatten. Es lag verfassungsgemäß in unserer Aufgabe, dem Auftreten gesetzwidriger Gewalten entgegen zu wirken und so schnell als möglich Ruhe und Ordnung in den Kanton zurück zu führen. Wir versuchten dieses theils durch den Herrn Kommissär, theils durch unmittelbare Korrespondenz mit der Regierung, indem wir namentlich darauf drangen, daß sobald als immer möglich, und jedenfalls vor den auf den 11. März vertagten Wahlen die Entwaffnung der unregelmäßigen Milizen stattfinden, daß Verhaftungen nur durch die kompetenten Behörden und in gesetzlicher Weise vorgenommen und gesetzwidrig Verhaftete auf freien Fuß gestellt werden, daß ferner das Zwangsanleihen in möglichst gerechter Vertheilung und ohne Rücksicht auf die Parteien erhoben, und daß endlich von dem Gedanken abstrahirt werde, gegen die Häupter der Opposition einen Hochverrathsprozeß zu beginnen. Wir hatten die Befriedigung, zu vernehmen, daß unter anerkennenswerther Mitwirkung der Regierung schon nach wenigen Tagen Ruhe und Ordnung sich allmählig immer mehr geltend machten. Gewaltthätige Auftritte verminderten sich bedeutend, die Verhafteten wurden freigelassen, bis auf wenige, die man den Gerichten zu überweisen beabsichtigte, die Entwaffnung fand am 10. März statt, die Regierung erließ Instruktionen und Mahnungen zum Behuf einer billigen Vertheilung des Zwangsanleihens und der Hochverrathsprozeß unterblieb, indem der neukonstituirte Große Rath eine umfassende Amnestie erließ. Es ist einleuchtend, daß wir bei diesem Gang der Dinge nicht daran denken konnten, durch Zusammenzug von Truppen zu interveniren, indem die gütlichen Mittel so viel wirkten, als immer unter solchen Umständen zu erwarten war. Wenn auch mehrere bedauerliche Gewaltthätigkeiten gegen das Eigenthum statt fanden, so war doch kein Menschenleben zu beklagen und es kam nirgends zu einem blutigen Zusammenstoß.

Da mit dem Amtsantritt der neuen Behörden die Ruhe wiedergekehrt und ungefähr gleichzeitig der Konflikt mit Oesterreich erledigt war, säumten wir nicht, den Herrn Kommissär unter Anerkennung seiner vielfachen, verdankenswerthen Dienste zu entlassen. Weitere Subsidien für den Kanton hörten nun auf, und die verschiedenen Straßen, welche mit einer Unterstützung des Bundes im Betrage von Fr. 180,000 und mit großen finanziellen Opfern des Kantons und der Gemeinden, um den brodtlosen Bürgern Verdienst zu verschaffen, waren unternommen worden, wurden im Laufe des Jahres vollendet.

\*) S. Bundesblatt v. J. 1855, Bb. II, S. 204 und 447.

## **Bericht des schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1855.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1856
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	17
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.04.1856
Date	
Data	
Seite	287-300
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 870

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.